

FAQ im Rahmen des Förderprogramms FAIR P(L)AY

aktueller Stand 17.04.2025

Vorherige Versionen der FAQ:

- 19.03.2025
- 03.04.2025
- 10.04.2025

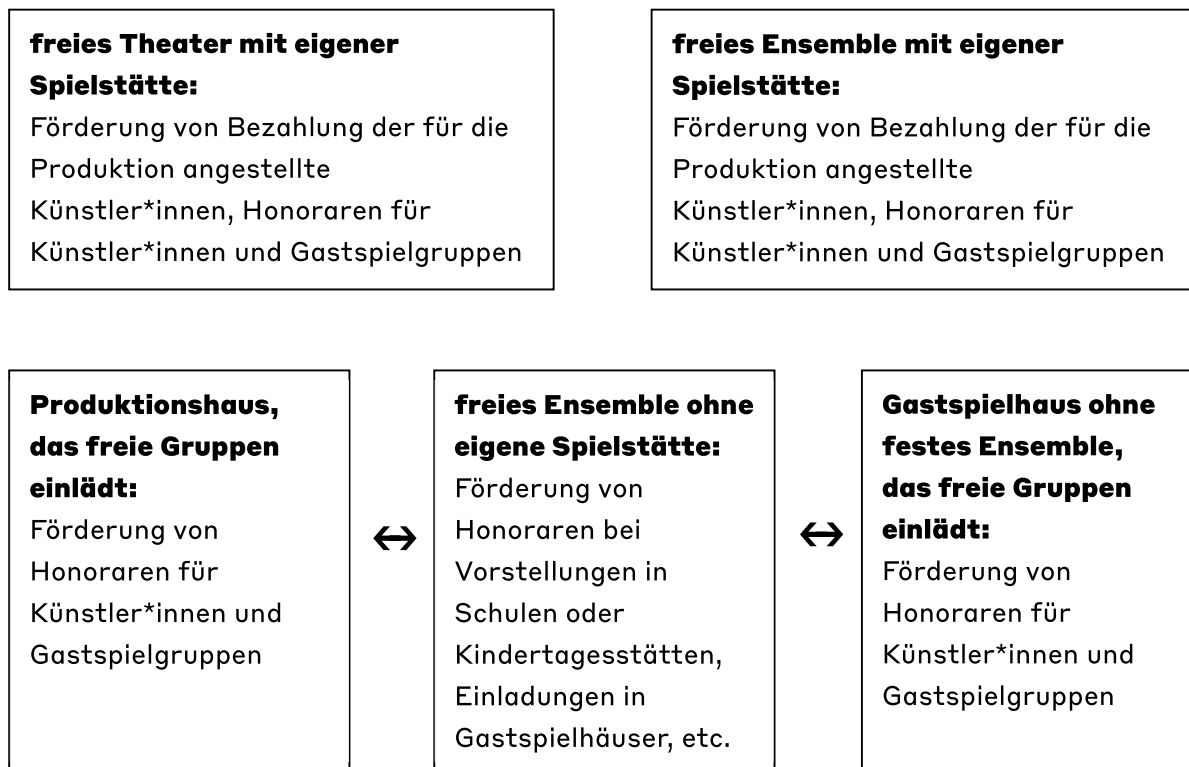
Inhalt

1. Einige Regeln in Kürze & Aktualisierungen	2
2. Fragen zur Antragsberechtigung	3
3. Was wird gefördert?	6
4. Inhaltliche Fragen	7
5. Antragsstellung	9
6. Künstlerische Tätigkeit	13
7. Fragen zur Gagenzusammenstellung	14
8. Verwendungsnachweis	16

1. Einige Regeln in Kürze & Aktualisierungen

- Die Geschäftsführung darf keine Honorare oder Gagen für sich selbst beantragen.
- Einzelunternehmen müssen sozialversicherungspflichtig angestellte Personen (dauerhaft) beschäftigen.
- Festangestellte Künstler*innen können nur gefördert werden, wenn sie eigens für die zu fördernde Inszenierung angestellt sind und die Gage pro Vorstellung im Arbeitsvertrag ersichtlich sind.
- Es dürfen keine Drittmittel eingebracht werden, die dem Förderzweck von FAIR P(L)AY dienen. Das heißt, dass die Einbringung von Drittmitteln aus Landesförderungen, die bereits Mindesthonorare voraussetzen, nicht möglich ist.
- Die Künstlersozialabgabe (KSA) ist förderfähig, wenn die antragsstellende Organisation als Veranstalter*in auftritt und dahingehend KSA anfällt.
- Pro Tag kann maximal eine Doppelvorstellung beantragt werden, wobei beide Vorstellungen mit Mindestgage honoriert werden können. Sollte dies zu einem unfairen Gagengefüge führen, beantragen Sie bitte die von Ihnen vorgesehene Gage und begründen diese.

2. Fragen zur Antragsberechtigung



- **Was wäre, wenn eine freie Gruppe in ein öffentlich getragenes Theater eingeladen wird und das Theater als Gastspielort fungiert?**
 - Dann können die freien Gruppen einen Antrag stellen, aber nicht das Haus.
- **Sind GbRs antragsberechtigt?**
 - Ja, GbRs können einen Antrag stellen, sofern eine Person in der Geschäftsführung benannt werden kann, für die keine Honoraraufstockung beantragt wird. Die Person übernimmt dann die Geschäftsführung.
- **Wer fällt unter die Kategorie Einzelunternehmen? Wann werden Einzelunternehmen gefördert?**
 - Bei Fragen zum Einzelunternehmen und zu weiteren Rechtsformen, siehe [Rechtsformen | Campus Freie Darstellende Künste](#)

- Man ist automatisch Einzelunternehmer*in, wenn man
 - dauerhaft oder regelmäßig künstlerisch tätig ist
 - dafür Honorare erhält
 - am Markt auftritt
 - die Tätigkeit allein ausübt
 - keine andere Rechtsform gewählt hat
 - sich als Freiberufler*in beim Finanzamt gemeldet hat (oder als Gewerbetreibender beim Gewerbeamt)
- Wir fördern Einzelunternehmen nur
 - wenn das Einzelunternehmen mindestens eine Person in einem sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis beschäftigt.
 - wenn es ein Geschäftskonto gibt.
 - wenn das Einzelunternehmen beim Finanz- oder Gewerbeamt gemeldet wurde.
- **Warum sind Soloselbständige nicht antragsberechtigt?**
 - Da soloselbständige Künstler*innen in der Regel allein, ohne Partner*innen und ohne Angestellte arbeiten, sind diese nicht antragsberechtigt.
 - Ein Einzelunternehmen hingegen kann einen Antrag stellen, wenn sichergestellt ist, dass die antragsstellende Person kein Honorar über die Förderung erhält und mindestens eine Person in einem sozialversicherungspflichtigen Verhältnis bei dem Einzelunternehmen steht.
- **Wo liegt der Unterschied zwischen Soloselbstständigen und Einzelunternehmen?**
 - Einzelunternehmen können Personen sozialversicherungspflichtig anstellen bzw. Honorarverträge mit weiteren Personen schließen.
 - Soloselbstständige agieren vollständig solo, können ggf. auch Honorarverträge mit anderen Personen abschließen, beschäftigen jedoch keine Personen im (dauerhaft) sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis.
 - Einzelunternehmer*innen dürfen selbst kein Honorar über die Förderung erhalten.

- **Können Gastspielorte auch feste Häuser (Stadt- oder Staatstheater) sein?**
 - Ja, dort können Produktionen gezeigt werden, der Antrag muss aber von der gastierenden Gruppe gestellt werden. Im Antrag muss deutlich werden, dass mindestens 20% der Fördersumme über das Theater abgedeckt werden und es einen Fehlbedarf gibt.
 - Sofern es in dem betreffenden Bundesland Vorgaben zur Höhe von künstlerischen Honoraren (z. B. Honorarmatrixen) gibt, muss deutlich werden, warum eine Förderung bei Fair P(l)ay dennoch beantragt wird.

- **Wie kann damit umgegangen werden, dass Gastspielorte nur mit einer Aufstockung durch Fair P(l)ay die Mindesthonorare zahlen können? Wer stellt in diesem Fall den Antrag?**
 - Die freien Gruppen können den Antrag stellen, bestenfalls umfasst dies weitere Termine, an denen das Gastspiel (ggf. auch andernorts) gezeigt wird.
 - Auch Gastspielorte können den Antrag stellen, wenn Sie nach den Förderrichtlinien antragsberechtigt sind.
 - Es muss ein Eigenanteil von mindestens 20% eingebracht werden.

- **Muss der Gastspielort (z. B. Schule) schon vor Beantragung der Förderung vorliegen oder kann man z. B. ein Ziel für sich setzen (10 Vorstellungen eines bestimmten Stücks an 10 Schulen), dann beantragen und evtl. bei nicht zustande kommenden Verträgen den Betrag nicht abrufen oder zurückzahlen?**
 - Ja, eine solche Beantragung ist grundsätzlich möglich. Da die Fördersumme für Weiterleitungen jedoch unter dem voraussichtlichen Bedarf der Szene liegt, bitten wir um eine realistische Beantragung, da die Fördermittel ansonsten verfallen. Diese Mittel können nicht kurzfristig an andere Theater/Ensembles/Künstler*innen vergeben werden.

3. Was wird gefördert?

- **Welche Ausgaben können aus den Fördermitteln finanziert werden?**
 - Künstlerische Honorare unmittelbar an der Aufführung Beteiligten
 - Honorare für Theatervermittlung (mit der Aufführung verbundener Workshop, Vor- und Nachgespräche)
 - darauf anfallende KSK-Beiträge

- **Dürfen Neuproduktionen gefördert werden?**
 - Nein, Neuproduktionen sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Premiere muss zu Antragstellung bereits stattgefunden haben.
 - FAIR P(L)AY ist ein Modellprojekt. Im Falle einer Fortführung des Programms sehen wir vor, das Programm zu erweitern.

- **Ist es mit der Förderung möglich, Positionen zu besetzen, die ohne die Förderung nicht finanzierbar wären (z. B. zusätzliche Schauspieler*innen), so dass deren Honorar vollständig durch den Förderbeitrag abgedeckt wäre?**
 - Das ist nicht möglich. Es kann nur die Aufstockung von künstlerischen Honoraren finanziert werden, die bereits in der Produktion vorgesehen waren.

- **Es sind deutlich mehr Personen daran beteiligt, dass ein Stück auf die Bühne kommt. Warum werden keine Honorare für z. B. künstlerische Produktionsleitungen gefördert?**
 - Bei FAIR P(L)AY handelt es sich um ein Modellprogramm, das mit der bewilligten Fördersumme der BKM nur einen Teil des Bedarfes der Freien Szene abdecken kann. Wir haben uns daher zunächst auf die Förderung der Künstler*innen konzentriert. Sofern das Modellprojekt weitergeführt werden kann, werden wir versuchen, die Förderung auf weitere Bedarfe auszuweiten.

- **Woher kommen die Fördermittel?**

- Die **Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien** fördert die Weiterleitung von Fördergeldern im Modellprojekt FAIR P(L)AY in den Jahren 2025 und 2026. Bei Bewilligung wird ein privatrechtlicher Zuwendungsvertrag mit ASSITEJ e.V. geschlossen. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes“ (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsvertrages.
- **Können Ausfallhonorare gefördert werden?**
 - Im Falle eines Veranstaltungsausfalls wird eine Ausfallgag in Höhe von höchstens 60 % des vorab ermittelten Fehlbedarfs gefördert, wenn dies im Vorfeld vertraglich vereinbart wurde.
 - Die Ursache des Veranstaltungsausfalls muss im Verwendungsnachweis stichhaltig erläutert werden.

4. Inhaltliche Fragen

- **Was ist mit Mindesthonoraren gemeint?**
 - Der Bundesverband Freie Darstellende Künste e. V. (BFDK) hat in seiner Delegiertenversammlung am 12. Oktober 2022 eine neue Honoraruntergrenze für freischaffende Akteur*innen in den darstellenden Künsten beschlossen (siehe [Honoraruntergrenze BFDK](#)). Danach richten sich die Mindesthonorare in dieser Förderung:
 - Das Mindesthonorar pro Person und Aufführung beträgt:
 - 310,- Euro netto für KSK-Versicherte
 - 360,- Euro netto für Nicht-KSK-Versicherte
 - Je nach Erfahrung und Qualifikation der Honorarkräfte und Aufwand der Aufführung kann das Honorar höher angesetzt werden. Das Maximalhonorar pro Aufführung liegt bei:
 - 480,- Euro netto für KSK-Versicherte
 - 560,- Euro netto für Nicht-KSK-Versicherte
 - Für Personen, die produktionsbezogen sozialversicherungspflichtig angestellt werden, gilt folgende Mindestgag:

- 271,50 Euro AN-Brutto – also pro Aufführung 10 % der tariflichen Einstiegsgehalt von 2.715 € nach NV-Bühne.
 - Je nach Erfahrung und Qualifikation der angestellten Künstler*in oder Aufwand der Aufführung kann die Gage höher angesetzt werden.
- **Soll der Eigenanteil schon bei der Antragstellung nachgewiesen werden?**
- Die Zusammensetzung des Eigenanteils muss in der Gagenzusammenstellung angegeben werden (Excel-Tabelle unter www.jungespublikum.de/fair-play).
 - Der Eigenanteil ist realistisch anzugeben und muss ggfs. wie beantragt darstellbar sein. Es kann zu Nachfragen seitens des Projektbüros kommen.
- **Wie kann der Eigenanteil der Fördersumme eingebracht werden?**
- Der Eigenanteil kann bestehen aus
 - zweckgebundenen Zuwendungen Dritter (z. B. Länderförderung, Sponsoring, Spenden etc.)
 - Einnahmen aus Eintrittsgeldern
 - Einnahmen durch Gagenzahlung
 - Der Eigenanteil wird durch die durchschnittliche Gage des letzten Jahres bzw. zahlbarer Gagen berechnet. Hierdurch wird deutlich, welches Honorar zahlbar wird und wie hoch der Fehlbedarf ist, um Honorare nach den Mindesthonorarstandards zahlen bzw. erhalten zu können.
- **Kann ein Antrag auf Aufstockung gestellt werden?**
- Eine Aufstockung der Mittel ist während der Laufzeit nicht möglich, da wir voraussichtlich keine Restmittel haben werden.
- **Wäre der Eigenanteil dann z. B. die Gagenzahlung des Gastspielveranstalters, z. B. der Schule? Das heißt, das spielende Theater nimmt die Gage ein und berechnet sie hier als Eigenanteil?**

- Das ist möglich, ja.
- **Können unbare Eigenleistungen eingebracht werden?**
 - Nein, das ist nicht möglich. Es können dementsprechend auch keine Personalleistungen als Eigenmittel eingebracht werden.
- **Wie kann ich den KSK-Anteil fördern lassen?**
 - Bitte geben Sie im Antragsformular an, dass Sie Veranstalter*in sind und KSA zahlen (Seite 1 des Antragsformulars).
 - In der Gagenzusammenstellung füllen Sie den Reiter *Honorare/Honorarvertr. mit KSA aus.* (Excel-Tabelle unter www.jungespublikum.de/fair-play)
- **Wir sind ein Verein, der kurzfristig Räume mietet und dort Eigenproduktionen aufführt. Wir sind also ein freies Ensemble ohne Spielstätte, sind gleichzeitig aber auch Veranstalter und zahlen KSK-Beiträge. Kann die KSK durch die Förderung übernommen werden?**
 - Ja. In bitte in der Gagenzusammenstellung entsprechend darstellen.

5. Antragsstellung

- **Wer berät mich bezüglich des Antragsverfahrens?**
 - Es wird regelmäßig digitale Infotermine zum Programm sowie Einzelberatungstermine geben.
 - Die Beratung bei der Antragsstellung erfolgt durch das Förder-Team der ASSITEJ.
 - per Mail: fairplay@jungespublikum.de
 - telefonisch: 069 – 3487 3167 26 (Mo-Fr 10-14 Uhr)
- **Wann sind die Antragsfristen?**
 - Es gibt zwei Förderrunden, in denen Anträge gestellt werden können:

- **Antragsstellung Förderrunde 1 – 31.03.-27.04.2025**
(Förderzeitraum 15.06.2025-30.06.2026)
- **Antragsstellung Förderrunde 2 – 15.08.-15.09.2025**
(Förderzeitraum 15.11.2025-31.07.2026)
- **Wie weise ich eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nach?**
 - Jahresbilanz oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung von 2023 oder 2024
- **Was muss außerdem mit dem Antrag eingereicht werden?**
 - Einzelunternehmen:
 - Lohnsteueranmeldung
 - Steuerbescheid oder Bescheinigung über steuerliche Unbedenklichkeit vom Finanzamt
 - Angaben zu den Personen, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit dem Einzelunternehmen stehen
 - Nachweis eines Geschäftskontos, auf dem ersichtlich ist, dass das Konto zu Geschäftszwecken genutzt wird
 - ggfs. Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)
 - falls vorhanden: Gewerbeanmeldung oder Gewerbeschein
 - falls eingetragen: aktueller Handelsregisterauszug
 - GbR
 - Gesellschaftsvertrag mit Benennung der Geschäftsführung
 - Nachweis eines Geschäftskontos
 - GmbH, gGmbH
 - Handelsregisterauszug
 - Gesellschaftsvertrag mit Benennung der Geschäftsführung
 - Vertretungsberechtigung
 - e. V.

- gültige Satzung
 - Vereinsregisterauszug
 - Entlastung des Vorstands 2024
- **Ich bin keine der genannten Rechtsformen, was soll ich tun?**
- Dann sind Sie vermutlich nicht antragsberechtigt. Wenn Sie sich den genannten Einrichtungen (siehe *Wer ist antragsberechtigt?*) nicht zuordnen können, kontaktieren Sie uns gerne unter fairplay@jungespublikum.de, um zu klären, ob Sie antragsberechtigt sind.
- **Kann ich eine GbR gründen, um antragsberechtigt zu sein?**
- Ja, sofern Sie GbR-Vertrag und ein Geschäftskonto vorweisen können und eine Person die Geschäftsführung übernimmt, wobei sie selbst kein Honorar über die Förderung erhalten darf.
 - Zudem muss im Antrag nachgewiesen werden:
 - das kontinuierliche Programm für junges Publikum. Da sich dies ggf. aus verschiedenen Soloselbstständigen ergibt, stellen Sie dies bitte entsprechend dar.
 - Beschreibung der zu fördernden Inszenierung(en)
- **Wir sind eine GbR mit zwei Personen. D.h. nur eine Person muss den Antrag stellen und kann für die zweite Person eine Förderung beantragen. Ist das korrekt?**
- Ja, es muss vertraglich geregelt werden, dass die Geschäftsführung auf *eine* Person übertragen wird. Diese Person ist dann vertretungs- und zeichnungsberechtigt und darf selbst keine Honorare aus der Förderung erhalten.
 - Die Geschäftsführung kann dann für die andere Person eine Gagenaufstockung beantragen.
- **Was bedeutet „kontinuierliches Programm für junges Publikum“? Freie Gruppen haben häufig nicht mal eine neue Produktion pro Spielzeit.**

- In den Förderrichtlinien steht: „Antragsberechtigt sind Freie Theater und Kulturinstitutionen, freie Ensembles sowie Gastspielveranstalter mit Sitz in Deutschland, die professionell und kontinuierlich Produktionen für junges Publikum produzieren und/oder zeigen und niedrigschwellig zugänglich machen.“
 - Gemeint sind also Theater und Gruppen, die hauptberuflich Theater für junges Publikum machen und dies den Hauptteil ihrer Erwerbsgrundlage darstellt.
 - Ein Richtwert für die Regelmäßigkeit bei festen Häusern liegt bei mindestens 50 Vorstellungen pro Spielzeit. Bei freien Gruppen kann ein anderer Richtwert gelten. Bitte erläutern Sie in der Selbstdarstellung, inwiefern Sie selbst ihren regelmäßigen Spielbetrieb begründen.
 - Mögliche Unterschiede zwischen Stadt und Land / freies Ensemble und festes Haus werden bei der Prüfung durch die Jury berücksichtigt.
- **Wie weise ich kontinuierliches Programm für junges Publikum nach?**
- Bitte listen Sie die Vorstellungen aus den Jahren 2023 und 2024 mit Angabe der durchschnittlichen Eintrittspreise auf (Vorlage unter <https://jungespublikum.de/foerdern/fair-play/#dokumente-antragsstellung>).
- **Wie wird der professionelle, nicht kommerzielle Spielbetrieb nachgewiesen?**
- Der professionelle, nicht kommerzielle Spielbetrieb wird durch eine Selbstdarstellung der Antragssteller*innen nachgewiesen. Dazu zählen:
 - Materialien wie Spielzeit- oder Programmhefte, Flyer, Plakate, Link zur Website, o.Ä.
 - Links zu Trailern der zu fördernden Inszenierungen (falls vorhanden)
 - a) selbstproduzierende Ensembles/Häuser:
 - Ausführliche inhaltliche Beschreibung der Inszenierung(en)

- Beschreibung der Arbeitsweise (inklusive Angaben zu beteiligten Personen, Länge, Altersempfehlung, Begleitmaterial)
- b) Gastspielhäuser:
 - Beschreibung der eingeladenen Inszenierungen
 - Beschreibung der Ensembles (inklusive Angaben zu beteiligten Personen, Länge, Altersempfehlung, Begleitmaterial)
- **Wir haben immer nur allgemeine Arbeitsverträge und können die Gagen nicht auf einzelne Aufführungen berechnen. Was können wir tun?**
 - Die Vertragsgestaltung im Theater für junges Publikum ist sehr unterschiedlich. Für diese Antragstellung muss eine Darstellung eingereicht werden, aus der plausibel hervorgeht, wie sich die Aufführungsgagen berechnen, da ansonsten nicht festgestellt werden kann, ob ein Fehlbedarf besteht.
 - Wir ermutigen Sie dazu, sich mit dem Projektteam in Verbindung zu setzen. Wir können Ihnen ggf. eine Hilfestellung anbieten und gemeinsam über die jeweilige Vertragsgrundlage sprechen.

6. Künstlerische Tätigkeit

- **Was bedeutet „Während des Produktionsprozesses abgeschlossene künstlerische Tätigkeiten können nicht gefördert werden.“?**
 - Gemeint sind vorproduzierte künstlerische Werke, die in der Aufführung gezeigt werden, wie beispielsweise Bühnenbild, Kostüme, Videobeiträge oder Kompositionen. Diese Leistungen sind zum Zeitpunkt der Aufführung bereits erbracht und werden in dieser Förderung nicht berücksichtigt.
- **Wieso können Techniker*innen gefördert werden, aber keine Regisseur*innen oder Dramaturg*innen o. Ä.?**
 - Techniker*innen können nur gefördert werden, wenn eine überwiegend künstlerisch-technische Tätigkeit nachgewiesen wird

(bitte in der Gagenzusammenstellung unter zusätzliche Erläuterungen mit angeben).

- Organisatorische Tätigkeiten sind im Rahmen dieser Förderung nicht förderfähig, da wir uns zunächst auf die reine Darstellung/Tätigkeit der Inszenierungen fokussiert haben. Wir kennen jedoch die weiteren Bedarfe und versuchen, diese im Fall einer Fortführung des Programms zu berücksichtigen.
- Dramaturg*innen-Gagen sind förderfähig, sofern dies für die Gage der inszenierungsbegleitenden Workshops/Formate beantragt wird.

7. Fragen zur Gagenzusammenstellung

Excel-Tabelle zum Download unter www.jungespublikum.de/fair-play

- **In welcher Höhe können Fördermittel beantragt werden?**
 - Pro Antrag können höchstens 27.000 € gefördert werden (zzgl. 10 % Verwaltungspauschale).
 - Die Förderung kann pro Antragssteller*in im Gesamtförderzeitraum 2025/2026 lediglich einmal in Anspruch genommen werden.
 - Pro Förderrunde kann ein Antrag gestellt werden, in dem max. fünf verschiedene Inszenierungen angegeben werden können.
- **Wie viel muss ich mindestens beantragen, um eine Förderung erhalten zu können?**
 - Wir empfehlen, mindestens Gagen in Höhe von 2.500 € zu beantragen.
- **In der Gagenzusammenstellung soll die gezahlte/erhaltene Durchschnittsgage des Jahrs 2024 genannt werden. Was ist, wenn im Jahr 2024 durch Förderungen die Mindestgage gezahlt werden konnte und nun die Förderungen wegbrechen? Wie kann der Bedarf in der Gagenzusammenstellung dennoch dargestellt werden?**
 - Wichtig ist, dass Sie den Umstand in der Gagenzusammenstellung erläutern (unter „zusätzliche Erläuterungen“). Bitte nennen Sie

dabei Ihre bisherigen Förderungen und erläutern Sie, inwiefern diese weggefallen sind.

- **Wie ist die Regelung bei Doppelvorstellungen?**

- Die Honorare sollen pro Vorstellung beantragt werden. Eine Doppelvorstellung besteht aus zwei Vorstellungen und somit können zwei Honorare beantragt werden. Wenn hier bereits bestehende abweichende Regelung gelten sollten (z. B. 50 % der Gage on top), kann dies in der Gagenzusammenstellung abgebildet werden, muss jedoch eindeutig begründet werden.

- **Darf man verschiedene Stücke an verschiedenen Orten fördern lassen – zusammengefasst in einem Antrag?**

- Ja, das ist möglich.
- Wichtig ist, dass in der Gagenzusammenstellung jede Gage pro Künstler*in und pro Inszenierung einzeln aufgelistet wird.
- Es können Honorare für höchstens fünf verschiedene Inszenierungen gefördert werden.
- Die maximale Fördersumme von 27.000 € darf nicht überschritten werden.

- **Wann und wie bekomme ich die Verwaltungspauschale?**

- Geförderte Vorhaben erhalten nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % der anerkannten Ausgaben.

- **Was genau ist mit Inszenierung gemeint?**

- Hiermit ist ein inszenierter Moment in Form einer Darstellung vor Publikum gemeint.
- Dies wird absichtlich nicht mit dem Wort *Produktion* benannt, da der Produktionsprozess nicht Teil der Förderung ist.

8. Verwendungsnachweis

- **Wann muss der Verwendungsnachweis eingereicht werden?**
 - Verwendungsnachweise müssen spätestens zwei Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme vorgelegt werden.
 - Für den Verwendungsnachweis müssen Sie u. a. auf Rückfrage der ASSITEJ in der Lage sein, die Verträge in Kopie zur Einsicht/Prüfung zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist es notwendig, den Zahlungsfluss lückenlos darstellbar zu machen.
 - Sofern Sie eine Förderung erhalten, werden wir Ihnen eine Checkliste zur Verfügung stellen, welche Dokumente für den Verwendungsnachweis relevant sind.
 - Als Nachweis für die gezahlten Mindesthonorare werden benötigt:
 - Bei auf Honorarbasis engagierten Künstler*innen:
 - Honorarverträge, aus dem das Honorar pro Aufführung hervor geht
 - Honorarrechnungen.
 - Bei eigens für die Inszenierung angestellten Künstler*innen:
 - Arbeitsverträge, aus denen die Vergütung für die Gage pro Aufführung hervorgeht.